

Leistungsbeurteilungskonzept für Mathematik 8. Klasse¹⁾

Die Note ergibt sich laut Verordnung über die Leistungsbeurteilung (LBVO) aus folgenden Punkten:

1) Schularbeiten laut LBVO §7

In der 8. Klasse gibt es je eine dreistündige und eine vierstündige Schularbeit (150 bzw. 200 Minuten Arbeitszeit).

Bei diesen mehrstündigen Schularbeiten umfassen die Grundkompetenzaufgaben (Teil 1) die Hälfte der Arbeit, sowohl die Punkte als auch die Arbeitszeit betreffend. Der Teil 1 wird nach der ersten Hälfte der Arbeitszeit abgesammelt und die Angaben für Teil 2 werden vor der zweiten Hälfte der Arbeitszeit ausgeteilt. In Teil 2 werden weiterführende Aufgaben und die Vernetzung der Grundkompetenzen überprüft. In beiden Teilen stehen die gewohnten technologischen Hilfsmittel zur Verfügung. Die Schüler haben für einsatzfähige technologische Hilfsmittel (aktuelle Software, voller Akku) selbst Sorge zu tragen.

Notenschlüssel für die vierstündige** Schularbeit					
Note	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Genügend	Nicht genügend
Punkte Teil 1*	≥ 16	≥ 16	≥ 16	≥ 16	< 16
Punkte gesamt	41 - 48	33 - 40	24 - 32	16 - 23	---

***) Wenn weniger als zwei Drittel der Aufgaben in Teil 1 richtig gelöst wurden, werden auch jene Komponenten von Teil 2, die wesentlichen Bereichen zuzuordnen sind (höchstens im Ausmaß von einem Sechstel der im Teil 2 zu vergebenden Punkten) noch für die Überprüfung der Grundkompetenzen herangezogen.**

****) Für die dreistündige Schularbeit wird der Notenschlüssel entsprechend der maximal erreichbaren Punktezahl (36) angepasst.**

2) Feststellung der Mitarbeit laut LBVO §4:

Diese kann folgende Teile umfassen:

- In den Unterricht eingebundene mündliche, schriftliche und graphische Leistungen, z.B. Arbeitsblätter, ...
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages, z.B. Hausübungen, ...
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten
- Leistungen in Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden

Es werden sowohl Leistungen berücksichtigt, die der Schüler in Alleinarbeit erbringt, als auch Leistungen in Partner- und Gruppenarbeiten.

3) Mündliche Übungen laut LBVO §6:

Präsentationen und Referate, die eventuell durchgeführt werden.

4) Mündliche Prüfungen laut LBVO §5:

Jeder Schüler hat das Recht auf eine mündliche Prüfung pro Semester, wenn er diesen Wunsch fristgerecht mitteilt. Sollten die anderen Formen der Leistungsfeststellung nicht zu einer klaren Note führen, kann auch der Lehrer eine mündliche Prüfung ansetzen.

Für eine positive Gesamtbeurteilung muss der Schüler laut LBVO § 14 die „Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend**“ erfüllen.

Im Übrigen ist anzuführen, dass der Schüler gemäß SCHUG §43 dazu verpflichtet ist, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen und die benötigten Unterrichtsmittel stets mitzubringen.

¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden.